

Der Unterbringungsanspruch eines Obdachlosen nach § 14 Abs. 1 OBG NRW ist grundsätzlich lediglich auf die Unterbringung in einer menschenwürdigen Unterkunft gerichtet, die Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet sowie Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse lässt. Die Grenze zumutbarer Einschränkungen liegt erst dort, wo die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht eingehalten sind.

Dabei kommt es immer auch auf die Einzelfallumstände an. Liegen besondere Umstände wie etwa Alter, körperliche und psychische Erkrankungen sowie Pflegebedürftigkeit vor, bedarf es einer einzelfallbezogenen Prüfung, ob eine grundsätzlich zur Unterbringung von Obdachlosen geeignete Unterkunft auch für den jeweiligen Antragsteller zumutbar ist.

Ausgehend von diesen Maßstäben gehört zu den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung für einen körperbehinderten Obdachlosen nicht nur das Vorhandensein einer Toilette, sondern auch, dass diese für ihn erreichbar und unter Wahrung der Intimsphäre benutzbar ist.

OVG NRW, Beschluss vom 7.3.2018 – 9 E 129/18 - ;
I. Instanz: VG Köln – 20 L 66/18 - .

Der körperbehinderte Antragsteller, der seine frühere Unterkunft verloren hatte und sich vorübergehend in einer Klinik aufhielt, begehrte von der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde die Unterbringung als Obdachloser in einer barrierefreien Unterkunft. Die Antragsgegnerin stellte ihre örtliche Zuständigkeit nicht in Frage, verwies aber darauf, dass ihr eine Unterbringung in einer den besonderen Bedürfnissen eines auf den Rollstuhl angewiesenen Behinderten nicht möglich sei. Das VG lehnte die Anträge des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Gewährung von Prozesskostenhilfe ab. Hiergegen erhob der Antragsteller jeweils Beschwerde. Das den Erlass einer einstweiligen Anordnung betreffende Beschwerdeverfahren erklärten die Beteiligten in der Hauptsache für erledigt. Die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe hatte Erfolg.

Aus den Gründen :

Zwar ist der Unterbringungsanspruch eines Obdachlosen nach § 14 Abs. 1 OBG NRW grundsätzlich lediglich auf die Unterbringung in einer menschenwürdigen Unterkunft gerichtet, die Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt. Dabei müssen Obdachlose im Verhältnis zur Versorgung mit einer Wohnung weitgehende Einschränkungen hinnehmen. Beispielsweise ist Einzelpersonen grundsätzlich auch eine Unterbringung in Sammelunterkünften mit Schlaf- und Tagesräumen für mehrere Personen zumutbar. Die Grenze zumutbarer Einschränkungen liegt erst dort, wo die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht eingehalten sind.

Vgl. so schon OVG NRW, Beschluss vom 4.3.1992 - 9 B 3839/91 -, NWVBl. 1992, 258, juris Rn. 7 f., zuletzt OVG NRW, Beschluss vom 17.2.2017 - 9 B 209/17 -, juris Rn. 6.

Dabei kommt es allerdings – ungeachtet der allgemeinen, etwa bauordnungsrechtlich normierten Anforderungen an Obdachlosenunterkünfte – immer auch auf die Einzelfallumstände an. So kann durchaus in Ausnahmefällen ein Anspruch auf Versorgung mit einem Raum, der dem Betreffenden für sich allein zur Verfügung steht, bestehen. Liegen besondere Umstände wie etwa Alter, körperliche und psychische Erkrankungen sowie Pflegebedürftigkeit vor, bedarf es einer einzelfallbezogenen Prüfung, ob eine grundsätzlich zur Unterbringung von Obdachlosen geeignete Unterkunft auch für den jeweiligen Antragsteller zumutbar ist.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 3.2.2016 - 9 E 73/16 -, juris Rn. 15.

Ausgehend von diesen Maßstäben gehört zu den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht nur das Vorhandensein einer Toilette, sondern auch, dass diese für einen körperbehinderten Obdachlosen wie den Antragsteller erreichbar und – unter Wahrung der Intimsphäre –,

vgl. zum Strafvollzugsrecht: BVerfG, Beschluss vom 13.11.2007 – 2 BvR 939/07 -, BVerfGK 12, 422, juris Rn. 19,

benutzbar ist. Eine Toilette, die wegen des Vorhandenseins von Stufen oder wegen der geringen Breite der Türöffnung bzw. geringen Größe des Toilettenraums, die ein Verschließen der Tür zum gemeinschaftlich genutzten Waschraum nicht zulässt, nicht benutzbar ist, genügt diesen Anforderungen nicht.

Die in diesem Zusammenhang vom VG angeführte Rechtsprechung insbesondere zur Frage, ob ein in seiner Mobilität eingeschränkter Obdachloser Anspruch auf eine barrierefreie Dusche hat,

vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 5.6.2012 – 7 B
3428/12 -, juris Rn. 7,

führt hier – ungeachtet der hier nicht zu beantwortenden Frage, ob ihr zu folgen wäre – nicht weiter. Die Reinigung des Körpers mag grundsätzlich nicht nur mittels Duschbads, sondern auch auf andere Weise, notfalls mit fremder Hilfe, hinreichend effektiv möglich sein. Die Verrichtung des Stuhlgangs ist hingegen grundsätzlich nicht - auch nicht vorübergehend – aufschiebbar. Sie ist jedenfalls im hiesigen Kulturkreis auch nicht auf andere Weise als durch Benutzung einer Toilette zumutbar.

Daraus, dass die obdachmäßige Unterbringung grundsätzlich nur einen Notbehelf für einen Übergangszeitraum darstellt und die Bewältigung spezieller Unterbringungs- und Betreuungsleistungen nicht in den Aufgabenbereich der Ordnungsbehörde sondern anderer Leistungsträger fällt, kann nicht gefolgert werden, dass einem behinderten Obdachlosen eine menschenwürdige Unterbringung – auch – von der Ordnungsbehörde verweigert werden dürfte. In diesem Zusammenhang spielt es auch keine Rolle, ob eine barrierefreie Obdachlosenunterkunft in der betreffenden Gemeinde vorhanden und verfügbar ist. Dem entspricht, dass die Antragsgegnerin inzwischen Möglichkeiten gesucht und geschaffen hat, wie der Antragsteller selbstbestimmt und unter weitgehender Wahrung seiner Intimsphäre seinen unvermeidbaren körperlichen Bedürfnissen nachkommen kann.